



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WOLFSBERG

Bereich 7 - Gewerberecht
Gewerbe allgemein

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bereich 7 - Gewerberecht, Am Weiher
5/6, 9400 Wolfsberg

LAND KÄRNTEN

Datum	01.09.2026
Zahl	WO-BAUG-102667/2026-3
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Robert Astner, M.B.L.
Telefon	050 536-66254
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

STADTAMT BAD ST. LEONHARD i. LAV.									
08. Sep. 2026									
Zahl									
Beilagen									
Bauhof									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Anschluss, AD-AT



P26-1185

Betreff:

**Johann Asprian, Wisperndorf 92, 9462 Bad St. Leonhard;
Neubau einer Halle für die Wartung und Instandhaltung des firmeneigenen Fuhrparks mit
Büro/Aufenthaltsraum und sanitären Anlagen sowie
Aufstellung einer Hackgutheizungsanlage mit darüberliegendem Hackgutbunker -
Baurechtliches Bewilligungsverfahren**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: Ansuchen des Herrn **Johann Asprian**, Wisperndorf 92, 9462 Bad St. Leonhard, um Erteilung der **Baubewilligung für den Neubau einer Halle für die Wartung und Instandhaltung des firmeneigenen Fuhrparks (Holzerntemaschinen, landwirtschaftlichen Geräten und Nutzfahrzeugen) mit Büro/Aufenthaltsraum und sanitären Anlagen sowie Aufstellung einer Hackgutheizungsanlage mit darüberliegendem Hackgutbunker auf Gst.Nr. 150/7, KG 77011 Bad St. Leonhard (Standort: Wisperndorf 92, 9462 Bad St. Leonhard), lt. vorgelegten Projektunterlagen.**

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Ort:

Johann Asprian, Wisperndorf 92, 9462 Bad St. Leonhard;

Datum:

Donnerstag, den 08. Oktober 2026;

Zeit:

09.00 Uhr.

Hinweis: Die Bauverhandlung findet gleichzeitig mit der Gewerberechtsverhandlung statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis **spätestens 07.10.2026** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbereferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten anberaumt und

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

kundgemacht wurde.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idgF hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 16 und 23 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 1996/62, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2026;

Kärntner Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. Nr. 67/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2024;

Kärntner Bauvorschriften - K-BV, LGBl. Nr. 56/1985, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 52/2025;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Leonhard Paulitsch

I.
**Kundmachung an der Amtstafel
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde
bis einschließlich 07.10.2026**

Angeschlagen am 09. SEP. 2026

Abgenommen am _____

